

Reglement für die Fachkommission

I. Aufgaben und Organisation

Art. 1 Zusammensetzung

Nr.	alt Standard	alt Aus- und Weiterbildung	Nr.	neu
1	Die Standard- und Fachkommission setzt sich aus 5 bis 7 Personen zusammen, bis auf eine müssen sie Mitglied der Richtervereinigung sein. Der Präsident der Richtervereinigung ist von Amtes wegen Mitglied in der Standard- und Fachkommission.		1	Die Fachkommission setzen sich aus dem Präsidenten der Richtervereinigung, dem Vizepräsidenten, dem Protokollführer, einem Vertreter der Romandie und einem bis drei weiteren Mitgliedern zusammen. Mindestens drei Mitglieder müssen Mitglieder der Richtervereinigung sein.
1		Aufgaben der Ausbildungskommission sind Planung, Koordination und Realisation der gesamten Aus- und Weiterbildung des Verbandes in Absprache mit dem Vorstand, der Standard- und Fachkommission und der Richtervereinigung	2	Der Präsident der Richtervereinigung ist von Amtes wegen Mitglied im Vorstand Rassegeflügel Schweiz.
2		Die Ausbildungskommission legt Inhalt und Ablauf der Kurse und Tagungen fest. Sie ist für die Erstellung und Überarbeitung der Kursunterlagen zuständig.		
2			3	Die Fachkommission konstituiert sich selbst.

3	Die Kommission kann, nach Rücksprache mit dem Rassegeflügel Schweiz-Vorstand, für einzelne Sachgeschäfte 1 oder 2 Personen beiziehen, diese müssen nicht zwingend der Richtervereinigung angehören.		4	Bei Bedarf können für spezielle Aufgaben externe Experten beigezogen werden.
			5	Die Fachkommission legt Inhalt und Ablauf der Kurse und Tagungen fest. Sie ist für die Erstellung und Ueberarbeitung der Kursunterlagen zuständig.

Art 2 Aufgaben

1	Schaffung einheitlicher Standards und Artbeschreibungen für die einzelnen Gattungen, Arten, Rassen und Farbenschläge.		1	Schaffung einheitlicher Standards und Artbeschreibungen für die einzelnen Gattungen, Arten, Rassen und Farbenschläge.
2	Anerkennung von Neuzüchtungen bzw. Zulassung von ausländischen Rassen.		2	Anerkennung von Neuzüchtungen bzw. Zulassung von ausländischen Rassen.
3	Überwachung der Einhaltung von Standards und Beschreibungen zur Erhaltung und Verbesserung der Rassen, Gattungen und Arten bzw. zur Erreichung der Zuchtziele.		3	Überwachung der Einhaltung von Standards und Beschreibungen zur Erhaltung und Verbesserung der Rassen, Gattungen und Arten bzw. zur Erreichung der Zuchtziele.
4	Förderung und Unterstützung der Forschung auf dem Gebiet der Rassegeflügelzucht und der Tierhaltung sowie des Tierschutzes.		4	Förderung und Unterstützung der Forschung auf dem Gebiet der Rassegeflügelzucht und der Tierhaltung sowie des Tierschutzes.

5	Der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand kann die Kommission beauftragen, Lösungen zu Fragen der Geflügelzucht zu erarbeiten		5	Der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand kann die Fachkommission beauftragen, Lösungen zu Fragen der Geflügelzucht zu erarbeiten
6	Mitglieder der Kommission vertreten Rassegeflügel Schweiz in den Versammlungen und Tagungen der EE (Entente Européenne).		6	Mitglieder der Fachkommission vertreten Rassegeflügel Schweiz in den Versammlungen und Tagungen der EE (Entente Européenne).
7	Sie stellt die Zusammenarbeit mit der EE-Standardkommission sicher.		7	Sie stellt die Zusammenarbeit mit der EE-Standardkommission sicher.
8			8	Aufgabe der Fachkommission ist Planung, Koordination und Realisation der gesamten Aus- und Weiterbildung des Verbandes in Absprache mit dem Vorstand.
9			9	Organisation von 1-2 Tagungen pro Jahr zur Weiterbildung.
10			10	Die Fachkommission legt Inhalt und Ablauf der Kurse und Tagungen fest. Sie sind für die Erstellung und Ueberarbeitung der Kursunterlagen zuständig.

Offizieller Vorschlag für die

Art. 3 Kurse

1		<p>Es werden folgende Kurse organisiert und das entsprechende Ausbildungsmaterial bereitgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkurse b. Geflügelzüchterkurs c. Kurs „Halten von Entenvögel“ d. Kurs „Halten von Hühnervögel“ e. Obmännerkurs f. Richterkurs g. Spezialkurse 	1	<p>Es werden folgende Kurse organisiert und das entsprechende Ausbildungsmaterial bereitgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkurs b. Geflügelzüchterkurs c. Kurs „Halten von Entenvögel“ d. Kurs „Halten von Hühnervögel“ e. Obmännerkurs f. Richterkurs g. Spezialkurse
2		<p>Die Durchführung der Kurse unterliegt der Genehmigung durch den Rassegeflügel Schweiz Vorstand.</p>		

Art. 3 Arbeitsweise

Neu: Art. 4 Arbeitsweise

1	<p>Der Rassegeflügel Schweiz-Präsident wird zu den Sitzungen eingeladen.</p>		1	<p>Der Rassegeflügel Schweiz-Präsident wird zu den Sitzungen eingeladen.</p>
2	<p>Anträge der Rasseklubs und der Züchter auf Änderung oder Ergänzung des Standards der von ihnen betreuten Rassen/Farbenschläge sind an den Präsidenten der Kommission zu richten.</p>		2	<p>Anträge der Rasseklubs und der Züchter auf Änderung oder Ergänzung des Standards der von ihnen betreuten Rassen/Farbenschläge sind an den Präsidenten der Fachkommission zu richten.</p>

3	Neuzüchtungen und bisher von Rassegeflügel Schweiz nicht zugelassene ausländische Rassen, Farbschläge bzw. Varianten werden von der Kommission zum Vorstellungsverfahren nur dann zugelassen, wenn sie sich in wesentlichen Merkmalen von bereits anerkannten Rassen/Farbschlägen unterscheiden.		3	Neuzüchtungen werden von der Fachkommission zum Vorstellungsverfahren nur dann zugelassen, wenn sie sich in wesentlichen Merkmalen von bereits anerkannten Rassen/Farbschlägen unterscheiden.
4	Ein Vorstellungsverfahren wird durch den schriftlichen Antrag des Züchters ausgelöst.			
5	Beschlüsse der Kommission bezüglich der Änderung oder Ergänzung eines Standards werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Einspruch hiergegen ist dann möglich, wenn bislang nicht genannte Argumente vorgebracht werden. Der Einspruch ist an den Vorsitzenden der Kommission zu richten. Nach eingehender Prüfung wird ein endgültiger Entscheid getroffen. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.		4	Anträge der Rasseklubs und der Züchter auf Änderung oder Ergänzung des Standards der von ihnen betreuten Rassen/Farbschläge sind an den Präsidenten der Fachkommission zu richten.
6	Standardänderungen und Beschlüsse der Kommission können jeweils ab Oktober an der Kleintiere Schweiz-Geschäftsstelle bezogen			

werden. Gleichzeitig werden diese in der <<Tierwelt>> veröffentlicht.			
---	--	--	--

Neu: II. Kurse

Art. 5 Ziel

a. Grundkurs	Der Grundkurs vermittelt den Interessenten die Grundkenntnisse der Geflügelzucht und -haltung. Die Kursteilnehmer sollten zur rasse- und artgerechten Geflügelhaltung befähigt sein
b. Geflügelzüchterkurs	Der Geflügelzüchterkurs vermittelt den Kursteilnehmern die vertieften Kenntnisse von Standards, Zuchtmethoden und Rassenlehre.
c. Kurs „Halten von Entenvögel“	Der Kurs „Das Halten von Entenvögeln“ vermittelt den Interessenten die Haltung und Pflege, sowie die Systematik von Entenvögeln. Die Kursteilnehmer sollten zur artgerechten Haltung von Entenvögeln befähigt sein.
d. Kurs „Halten von Hühnervögeln“	Der Kurs „Das Halten von Hühnervögeln“ vermittelt den Interessenten die Haltung und Pflege sowie die Systematik von Hühnervögeln. Die Kursteilnehmer sollten zur artgerechten Haltung von Hühnervögeln befähigt sein. Die Kurse werden separat organisiert.
e. Obmännerkurs	Der Obmännerkurs vermittelt den Kursteilnehmern die Fähigkeiten zur Ausübung des Amtes eines Geflügelobmanns. Die Absolventen sollen die Züchter in ihrer Arbeit unterstützen können.
f. Geflügelrichter	Der Richterkurs vermittelt den Kursteilnehmern die Fähigkeiten zur Ausübung des Amtes eines Geflügelrichters. Die Absolventen unterstützen die Obmänner und Züchter mit fachlichen Ratschlägen. Geflügelrichter sind Vorbilder in der Rassegeflügelzucht.

g. Spezialkurse	Mit Spezialkursen und Tagungen sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kursteilnehmer in ausgewählten Themen der Geflügelzucht und -haltung gefördert werden.
------------------------	---

Art. 6 Ausschreibung, Anmeldung

a. Grundkurs	<p>Die durchführenden Organisationen haben den Kurs mindestens 6 Monate vor der geplanten Durchführung bei der Fachkommission anzumelden. Der Rassegeflügel Schweiz Vorstand entscheidet über die Durchführung.</p> <p>Die öffentliche Ausschreibung erfolgt durch die Fachkommission in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz..</p>
b. Geflügelzüchter c. Kurs „Halten von Entenvögel“ d. Kurs „Halten von Hühnervögel“ e. Obmännerkurs	<p>Die Organisatoren haben den entsprechenden Kurs für das folgende Jahr möglichst frühzeitig bei der Fachkommission anzumelden. Der Rassegeflügel Schweiz Vorstand entscheidet über die Durchführung.</p> <p>Die Ausschreibung erfolgt durch die Fachkommission in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz.</p>
f. Geflügelrichter	<p>Der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand entscheidet in Zusammenarbeit mit der Richtervereinigung und Fachkommission über die Durchführung.</p> <p>Die Ausschreibung erfolgt durch die Fachkommission in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz.</p>
g. Spezialkurse	<p>Spezialkurse und Tagungen werden durch die Fachkommission angeboten</p> <p>Die Ausschreibung erfolgt durch die Fachkommission in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz.</p>

Art. 7. Durchführung

Die Durchführung der Kurse unterliegt der Genehmigung durch den Rassegeflügel Schweiz Vorstand.

a. Grundkurs	Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 10 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl von 20 Kursteilnehmern sollte nicht überschritten werden.
b. Geflügelzüchterkurs	Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 10 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl von 20 Kursteilnehmern sollte nicht überschritten werden.
c. Kurs „Halten von Entenvögel“ d. Kurs „Halten von Hühnervögel“	Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 8 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl von 15 Kursteilnehmern sollte nicht überschritten werden.
e. Obmännerkurs	Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 10 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl von 20 Kursteilnehmern sollte nicht überschritten werden.
f. Geflügelrichter	Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 6 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl der Kursteilnehmer sollte 12 nicht überschreiten.
g. Spezialkurse	Spezialkurse und Tagungen sind mindestens 6 Monate vor der geplanten Durchführung bei der Fachkommission anzumelden. Der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand entscheidet über die Durchführung.

Art. 8 Zulassung

a. Grundkurs	Für die Zulassung zum Kurs gilt ein Mindestalter von 12 Jahren. Absolventen von Geflügelzüchter- und Obmännerkursen sind von den Grundkursen befreit. Über die Zulassung entscheidet die Fachkommission.
b. Geflügelzüchterkurs c. Kurs „Halten von Entenvögel“ d. Kurs „Halten von Hühnervögel“	Für die Zulassung zum Kurs müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none">a) Grundkurs oder gleichwertige Vorkenntnisseb) mind. 12-jährig Über die Zulassung entscheidet die Fachkommission.
e. Obmännerkurs	Für die Zulassung zum Kurs müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none">a) Rassegeflügel Schweiz-Mitgliedschaftb) Geflügelzüchterkursc) Volljährigkeitd) mehrjährige praktische Erfahrung in der Geflügelhaltung Über die Zulassung entscheidet die Fachkommission.
f. Geflügelrichter	Für die Zulassung zum Kurs müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none">a) Rassegeflügel Schweiz-Mitgliedschaftb) Obmännerkurs

	<p>c) Volljährigkeit</p> <p>d) Ärztliche Bescheinigung, dass keine Farbenblindheit besteht</p> <p>e) Eignungsgespräch mit dem Kandidaten sowie Besichtigung seiner Tierhaltung</p> <p>f) Bestandene Aufnahmeprüfung, mit der sich die Kandidaten über Rassenkenntnisse, züchterische Fähigkeiten, Formen- und Farbensinn sowie über rhetorische Grundkenntnisse auszuweisen haben.</p> <p>Über die Zulassung entscheidet der Rassegeflügel Schweiz Vorstand auf Antrag der Fachkommission.</p>
g. Spezialkurse	Über die Zulassung entscheidet der Rassegeflügel Schweiz Vorstand auf Antrag der Fachkommission.

Art. 9 Organisation, Kursleitung, Referenten

<p>a. Grundkurs</p> <p>b. Geflügelzüchterkurs</p> <p>c. Kurs „Halten von Entenvögel“</p> <p>d. Kurs „Halten von Hühnervögel“</p> <p>e. Obmännerkurs</p>	<p>Für die Organisation zeichnen sich die Mitglieder verantwortlich.</p> <p>Die Kursleitung obliegt einem Mitglied der Fachkommission.</p> <p>Der Kursleiter wird durch die Fachkommission bestimmt.</p> <p>Die Referenten werden durch die Fachkommission bestimmt.</p>
f. Richterkurs	<p>Als Organisator der Kurse zeichnet die Fachkommission.</p> <p>Die Kursleitung obliegt der Fachkommission.</p> <p>Die Referenten werden durch die Fachkommission bestimmt. Es können externe Fachreferenten verpflichtet werden.</p>

g. Spezialkurse	<p>Als Organisator der Spezialkurse und Tagungen zeichnet die Fachkommission.</p> <p>Die Kursleitung obliegt einem Mitglied der Fachkommission.</p> <p>Die Referenten werden durch die Fachkommission bestimmt. Es können externe Fachreferenten verpflichtet werden.</p>
------------------------	---

Art. 10 Themen und Umfang

<p>a. Grundkurs b. Züchterkurs c. Kurs „Halten von Entenvögel“ d. Kurs „Halten von Hühnervögel“ e. Obmännerkurs</p>	<p>Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien vermittelt.</p>
<p>f. Richterkurs</p>	<p>Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien vermittelt.</p> <p>Der Richterkurs dauert 3 Jahre.</p> <p>Innerhalb des ersten Jahres werden mind. 6, im zweiten Jahr mind. 3 Kurstage, im dritten Jahr mind. 4 Kurstage durchgeführt.</p> <p>Die Kandidaten müssen im ersten Ausbildungsjahr an mindestens 6 Tierbewertungen aktiv mitmachen sowie an 2 Fachvorträgen teilnehmen. Im zweiten Ausbildungsjahr müssen sie an mindestens 7 Bewertungen aktiv mitmachen sowie an 2 Fachvorträgen teilnehmen. Im dritten Ausbildungsjahr müssen sie an mindestens 7 Bewertungen davon an 5 Bewertungen mit Ziergeflügel aktiv mitmachen und an 2 Fachvorträgen teilnehmen.</p>
<p>g. Spezialkurse</p>	<p>Der Stoff wird anhand des Kursthemas festgelegt.</p>

Art. 11 Abschluss / Prüfungen

<p>a. Grundkurse b. Züchterkurs c. Kurs „Halten von Entenvögel“ d. Kurs „Halten von Hühnervögel“</p>	<p>Am Ende des Kurses wird der Kursbesuch durch die Fachkommission eine Kursbestätigung abgegeben.</p>
<p>e. Obmännerkurs</p>	<p>Der vollständige und erfolgreiche Kursbesuch wird durch die Fachkommission mit einem Diplom bestätigt. Rekursinstanz ist der Rassegeflügel Schweiz Vorstand.</p>
<p>f. Richterkurs</p>	<p>Nach dem ersten Ausbildungsjahr ist eine Zwischenprüfung zu absolvieren. Sie umfasst die theoretischen und praktischen Kenntnisse des ersten Ausbildungsjahres und erfolgt in mündlicher und schriftlicher Form. Bei Nichtbestehen einer Zwischenprüfung besteht die Möglichkeit, am nächsten Richterkurs wieder teilzunehmen, wobei der ganze Kurs wiederholt werden muss. Über die nochmalige Zulassung entscheidet die Fachkommission. Rekursinstanz ist der Rassegeflügel Schweiz Vorstand.</p>
	<p>Nach bestandener 1. Zwischenprüfung kann ein Kandidat unter der Aufsicht eines amtierenden Richters als Hilfsrichter amtieren.</p>
	<p>Nach dem zweiten Ausbildungsjahr ist die 2. Zwischenprüfung zu absolvieren. Der theoretische Teil der Prüfung umfasst die theoretischen Kenntnisse und wird in mündlicher und schriftlicher Form abgelegt. Der praktische Teil umfasst die Bewertung von Tieren nach allen in den Ausbildungsjahren vermittelten Bewertungsgrundlagen. Nach bestandener 2. Zwischenprüfung kann ein Kandidat unter Aufsicht eines amtierenden Richters Tiere an Ausstellungen bewerten und selbständig Vorbewertungen vornehmen. Ebenso ist der Nachweis über die Schulung zum Referenten zu erbringen.</p>
	<p>Die Schlussprüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn in jeder Teilprüfung (theoretisch und praktisch) ein genügender Durchschnitt erreicht wurde. Wird ein Prüfungsteil nicht erfolgreich abgeschlossen, können die weiteren Prüfungen erst im Rahmen einer Prüfungswiederholung abgelegt werden. Rekursinstanz ist der Rassegeflügel Schweiz Vorstand.</p>

	Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Schlussprüfung ist im Rahmen eines nächsten Richterkurses möglich. Es müssen aber alle Bedingungen erfüllt und die Kurstage des dritten Ausbildungsjahres besucht werden.
	An den Zwischen- und Schlussprüfungen muss mindestens ein Rassegeflügel Schweiz-Vorstandsmitglied, das nicht der Fachkommission angehört, als Experte teilnehmen. Externe Fachkräfte können in einzelnen Fächern als Prüfungsexperten verpflichtet werden.
	Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmer ein Diplom.
g. Spezialkurse	Der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand bestimmt die Art der Bescheinigung des Kurses auf Antrag der Fachkommission.

Art. 12 Kosten

a. Grundkurs	Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten der Referenten. Die von Rassegeflügel Schweiz abgegebenen Kursunterlagen gehen zu Lasten des Teilnehmers. Die Kosten für die Kurslokale und die weiteren Unkosten werden vom Organisator getragen.
b. Geflügelzüchterkurs c. Kurs „Halten von Entenvögel“ d. Kurs „Halten von Hühnervögel“ e. Obmännerkurs	Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten der Referenten. Die von Rassegeflügel Schweiz abgegebenen Kursunterlagen gehen zu Lasten des Teilnehmers. Die Kosten für die Kurslokale und die weiteren Unkosten werden vom Organisator getragen.
f. Richterkurs	Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten der Referenten, das abgegebene Kursmaterial und die Kurslokale.

g. Spezialkurse	Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten der Referenten. Die Kosten für die Kurslokale und die weiteren Unkosten werden vom Organisator getragen.
-----------------	---

Art. 2 Kurse

1		<p>Es werden folgende Kurse organisiert und das entsprechende Ausbildungsmaterial bereitgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundkurs b) Geflügelzüchterkurs c) Kurs „Halten von Entenvögel“ d) Kurs „Halten von Hühnervögel“ e) Obmännerkurs f) Geflügelrichterkurs g) Spezialkurse 	
2		Die Durchführung der Kurse unterliegt der Genehmigung durch den Rassegeflügel Schweiz Vorstand.	

Art. 3 Konstituierung

1		Die Ausbildungskommission setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Protokollführer, dem Übersetzer und von einem bis drei weiteren Mitgliedern zusammen.	
2		Der Präsident der Ausbildungskommission muss Mitglied des Rassegeflügel Schweiz Vorstands sein Im Übrigen konstituiert sich die Ausbildungskommission selbst.	
3		Bei Bedarf können für spezielle Aufgaben externe Experten beigezogen werden.	

II. Grundkurs

Art. 4 Ziel

a		Der Grundkurs vermittelt den Interessenten die Grundkenntnisse der Geflügelzucht und -haltung. Die Kursteilnehmer sollten zur rasse- und artgerechten Geflügelhaltung befähigt sein	
b		Der Geflügelzüchterkurs vermittelt den Kursteilnehmern die vertieften Kenntnisse von Standards, Zuchtmethoden und Rassenlehre	
c		Der Kurs „Das Halten von Entenvögeln“ vermittelt den Interessenten die Haltung und Pflege, sowie die Systematik von Entenvögeln.	

		Die Kursteilnehmer sollten zur artgerechten Haltung von Entenvögeln befähigt sein.	
c		Der Kurs „Das Halten von Hühnervögeln“ vermittelt den Interessenten die Haltung und Pflege sowie die Systematik von Hühnervögeln. Die Kursteilnehmer sollten zur artgerechten Haltung von Hühnervögeln befähigt sein. Die Kurse werden separat organisiert.	
e			

Art. 5 Ausschreibung, Anmeldung und Durchführung

1		Die Kantonalverbände haben den Kurs mindestens 6 Monate vor der geplanten Durchführung bei der Ausbildungskommission anzumelden. Der Rassegeflügel Schweiz Vorstand entscheidet über die Durchführung.	
2		Die öffentliche Ausschreibung erfolgt durch den Organisator in Absprache mit der Ausbildungskommission und dem Kantonalverband.	
3		Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 10 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl von 20 Kursteilnehmern sollte nicht überschritten werden.	

Art. 6 Zulassung

1		Für die Zulassung zum Kurs gilt ein Mindestalter von 12 Jahren.	
2		Absolventen von Geflügelzüchter- und Obmännerkursen sind von den Grundkursen ausgeschlossen.	
3		Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungskommission.	

Art. 7 Organisation, Kursleitung und Referenten

1		Für die Organisation der Kurse zeichnen Kantonalverbände verantwortlich.	
2		Die Kursleitung obliegt einem Mitglied der Ausbildungskommission. Der Kursleiter wird durch die Ausbildungskommission bestimmt.	
3		Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt.	

Art. 8 Themen und Umfang

1		Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt.	
2		Der Kurs wird an zwei Kurstagen innerhalb eines Monats durchgeführt.	

Art. 9 Abschluss

		Am Ende des Kurses wird der Kursbesuch durch die Ausbildungskommission bescheinigt.	
--	--	---	--

Art. 10 Kosten

1		Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten für die Referenten. In Absprache mit der Ausbildungskommission können auch die Werbekosten von Rassegeflügel Schweiz übernommen werden.	
2		Die von Rassegeflügel Schweiz abgegebenen Kursunterlagen gehen zu Lasten des Teilnehmers.	
3		Die Kosten für die Kurslokale und die weiteren Unkosten werden vom Kantonalverband getragen.	

III. Geflügelzüchterkurs

Art. 11 Ziel

		Der Geflügelzüchterkurs vermittelt den Kursteilnehmern die vertieften Kenntnisse von Standards, Zuchtmethoden und Rassenlehre.	

Art. 12 Ausschreibung und Durchführung

1		Die Organisatoren haben den entsprechenden Kurs für das folgende Jahr vor dem 1. Juni bei der Ausbildungskommission anzumelden. Der Rassegeflügel Schweiz Vorstand entscheidet über die Durchführung.	
2		Die Ausschreibung erfolgt durch den Organisator in Absprache mit der Ausbildungskommission unter anderem in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz.	
3		Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 10 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl von 20 Kursteilnehmern sollte nicht überschritten werden.	

Art. 13 Zulassung

1		Für die Zulassung zum Kurs müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein: a) Rassegeflügel Schweiz-Mitgliedschaft b) Grundkurs oder gleichwertige Vorkenntnisse c) mind. 16-jährig	
2		Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungskommission	

Art. 14 Organisation, Kursleitung und Referenten

1		Als Organisatoren der Kurse zeichnen Kantonalverbände einzeln oder zusammen.	
2		Die Kursleitung obliegt einem Mitglied der Ausbildungskommission. Der Kursleiter wird durch die Ausbildungskommission bestimmt.	
3		Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt.	

Art. 15 Themen und Umfang

1		Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt	
2		Der Kurs wird an drei Kurstagen innerhalb sechs Wochen durchgeführt.	

Art. 16 Abschluss

		Der vollständige und erfolgreiche Kursbesuch wird durch die Ausbildungskommission bescheinigt. Rekursinstanz ist der Rasseflügel Schweiz Vorstand.	
--	--	--	--

Art. 17 Kosten

1		Rasseflügel Schweiz übernimmt die Kosten für die Referenten.	
2		Die von Rasseflügel Schweiz abgegebenen Kursunterlagen gehen zu Lasten des Teilnehmers	
3		Die Kosten für die Kurslokale und die weiteren Unkosten werden vom Kantonalverband getragen.	

IV. Kurs „Das Halten von Entenvögeln“ und „Das Halten von Hühnervögeln“

Art. 18 Ziel

		Der Kurs „Das Halten von Entenvögeln“ vermittelt den Interessenten die Haltung und Pflege, sowie die Systematik von Entenvögeln. Die Kursteilnehmer sollten zur artgerechten Haltung von Entenvögeln befähigt sein.	
		Der Kurs „Das Halten von Hühnervögeln“ vermittelt den Interessenten die Haltung und Pflege sowie die Systematik von Hühnervögeln. Die Kursteilnehmer sollten zur artgerechten Haltung von Hühnervögeln befähigt sein. Die Kurse werden separat organisiert.	

Art. 19 Ausschreibung und Durchführung

1		Die Organisatoren haben den entsprechenden Kurs für das folgende Jahr vor dem 1. Juni bei der Ausbildungskommission anzumelden. Der Rassegeflügel Schweiz Vorstand entscheidet über die Durchführung.	
2		Die Ausschreibung erfolgt durch den Organisator in Absprache mit der Ausbildungskommission unter anderem in	

		den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz.	
3		Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 8 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl von 15 Kursteilnehmern sollte nicht überschritten werden.	

Art. 20 Zulassung

1		Für die Zulassung zum Kurs müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> a) Rassegeflügel Schweiz-Mitgliedschaft b) mind. 16-jährig c) Vorkenntnisse in der Haltung von Enten- oder Hühnervögeln 	
2		Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungskommission.	

Art. 21 Organisation, Kursleitung und Referenten

1		Als Organisatoren der Kurse zeichnen Kantonalverbände einzeln oder zusammen.	
---	--	--	--

2		Die Kursleitung obliegt einem Mitglied der Ausbildungskommission. Der Kursleiter wird durch die Ausbildungskommission bestimmt.	
3		Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt.	

Art. 22 Themen und Umfang

1		Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt.	
2		Der Kurs wird an drei Kurstagen innerhalb sechs Wochen durchgeführt.	

Art. 23 Abschluss

		Der vollständige und erfolgreiche Kursbesuch wird durch die Ausbildungskommission bescheinigt. Rekursinstanz ist der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand.	
--	--	--	--

Art. 24 Kosten

1		Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten für die Referenten.	
---	--	--	--

2		Die von Rassegeflügel Schweiz abgegebenen Kursunterlagen gehen zu Lasten des Teilnehmers	
3		Die Kosten für die Kurslokale und die weiteren Unkosten werden vom Organisator getragen.	

V. Obmännerkurs

Art. 25 Ziel

		Der Obmännerkurs vermittelt den Kursteilnehmern die Fähigkeiten zur Ausübung des Amtes eines Geflügelobmanns. Die Absolventen sollen die Züchter in ihrer Arbeit unterstützen können.	
--	--	---	--

Art. 26 Ausschreibung und Durchführung

1		Die Organisatoren haben den entsprechenden Kurs für das folgende Jahr vor dem 1. Juni bei der Ausbildungskommission anzumelden. Der Rassegeflügel Schweiz Vorstand entscheidet über die Durchführung.	
---	--	---	--

2		Die Ausschreibung erfolgt durch den Organisator in Absprache mit der Ausbildungskommission unter anderem in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz.	
3		Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 10 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl von 20 Kursteilnehmern sollte nicht überschritten werden.	

Art. 27 Zulassung

1		<p>Für die Zulassung zum Kurs müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rassegeflügel Schweiz-Mitgliedschaft b) Geflügelzüchterkurs oder gleichwertige Vorkenntnisse c) Volljährigkeit d) mehrjährige praktische Erfahrung in der Geflügelhaltung 	
2		Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungskommission.	

Art. 28 Organisation

1		Als Organisatoren der Kurse zeichnen Kantonalverbände einzeln oder zusammen.	
2		Die Kursleitung obliegt einem Mitglied der Ausbildungskommission. Der Kursleiter wird durch die Ausbildungskommission bestimmt.	
3		Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt.	

Art. 29 Themen und Umfang

1		Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt.	
2		Der Kurs wird an zwei Kurstagen innerhalb eines Monats durchgeführt.	

Art. 30 Abschluss

		Der vollständige und erfolgreiche Kursbesuch wird durch die Ausbildungskommission bescheinigt. Rekursinstanz ist der Rasseflügel Schweiz Vorstand.	
--	--	--	--

Art. 31 Kosten

1		Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten für die Referenten und das Kursmaterial.	
2		Die Kosten für die Kurslokale und die weiteren Unkosten werden vom Organisator getragen	

VI. Richterkurs

Art. 32 Ziel

		Der Richterkurs vermittelt den Kursteilnehmern die Fähigkeiten zur Ausübung des Amtes eines Geflügelrichters. Die Absolventen unterstützen die Obmänner und Züchter in ihrer Arbeit. Geflügelrichter sind Vorbilder in der Rassegeflügelzucht.	

Art. 33 Ausschreibung und Durchführung

1		Der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand entscheidet in Zusammenarbeit mit der Richtervereinigung über die Durchführung.	
---	--	--	--

2		Die Ausschreibung erfolgt in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz.	
3		Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 6 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl der Kursteilnehmer sollte 12 nicht überschreiten.	

Art. 34 Zulassung

1		<p>Für die Zulassung zum Kurs müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rassegeflügel Schweiz-Mitgliedschaft b) Obmännerkurs oder gleichwertige Vorkenntnisse c) Volljährigkeit d) Ärztliche Bescheinigung, dass keine Farbenblindheit besteht e) Eignungsgespräch mit dem Kandidaten sowie Besichtigung seiner Tierhaltung f) Bestandene Aufnahmeprüfung, mit der sich die Kandidaten über Rassenkenntnisse, züchterische 	
---	--	---	--

		Fähigkeiten, Formen- und Farbensinn sowie über rhetorische Grundkenntnisse auszuweisen haben.	
2		Über die Zulassung entscheidet der Rassegeflügel Schweiz Vorstand auf Antrag der Ausbildungskommission.	

Art. 35 Organisation, Kursleitung und Referenten

		Als Organisator der Kurse zeichnet die Ausbildungskommission	
2		Die Kursleitung obliegt der Ausbildungskommission. Der Kursleiter wird durch die Ausbildungs-kommission bestimmt.	
3		Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt. Bei Bedarf können externe Fachreferenten verpflichtet werden.	

Art. 36 Themen und Umfang

1		Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt.	
---	--	--	--

2		Der Richterkurs dauert 3 Jahre.	
3		Innerhalb des ersten Jahres werden mind. 6, im zweiten Jahr mind. 3 Kurstage, im dritten Jahr mind. 4 Kurstage durchgeführt.	
4		Die Kandidaten müssen im ersten Ausbildungsjahr an mindestens 6 Tierbewertungen aktiv mitmachen sowie an 2 Fachvorträgen teilnehmen. Im zweiten Ausbildungsjahr müssen sie an mindestens 7 Bewertungen aktiv mitmachen sowie an 2 Fachvorträgen teilnehmen. Im dritten Ausbildungsjahr müssen sie an mindestens 7 Bewertungen davon an 5 Bewertungen mit Ziergeflügel aktiv mitmachen und an 2 Fachvorträgen teilnehmen.	

Art. 37 Prüfungen

1		Nach dem ersten Ausbildungsjahr ist eine Zwischenprüfung zu absolvieren. Sie umfasst die theoretischen und praktischen Kenntnisse des ersten Ausbildungsjahres und erfolgt in mündlicher und schriftlicher Form.	
2		Bei Nichtbestehen einer Zwischenprüfung besteht die Möglichkeit, am nächsten Richterkurs wieder teilzunehmen, wobei der ganze Kurs wiederholt werden muss. Über die nochmalige Zulassung entscheidet die	

		Ausbildungskommission. Rekursinstanz ist der Rassegeflügel Schweiz Vorstand.	
3		Nach bestandener Zwischenprüfung kann ein Kandidat unter der Aufsicht eines amtierenden Richters als Hilfsrichter tätig sein und Tiere an Vorbewertungen selbstständig bewerten.	
4		Nach dem zweiten Ausbildungsjahr ist die 2. Zwischenprüfung zu absolvieren. Der theoretische Teil der Prüfung umfasst die theoretischen Kenntnisse und wird in mündlicher und schriftlicher Form abgelegt. Der praktische Teil umfasst die Bewertung von Tieren nach allen in den Ausbildungsjahren vermittelten Bewertungsgrundlagen. Nach bestandener 2. Zwischenprüfung kann ein Kandidat unter Aufsicht eines amtierenden Richters Tiere an Ausstellungen bewerten und selbstständig Vorbewertungen vornehmen. Ebenso ist der Nachweis über die Schulung zum Referenten zu erbringen.	
5		Die Schlussprüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn in jeder Teilprüfung (theoretisch und praktisch) ein genügender Durchschnitt erreicht wurde. Wird ein Prüfungsteil nicht erfolgreich abgeschlossen, können die weiteren Prüfungen erst im Rahmen einer Prüfungswiederholung abgelegt werden. Rekursinstanz ist der Rassegeflügel Schweiz Vorstand.	

6		Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenem Schlussprüfung ist im Rahmen eines nächsten Richterkurses möglich. Es müssen aber alle Bedingungen erfüllt und die Kurstage des dritten Ausbildungsjahres besucht werden.	
7		An den Zwischen- und Schlussprüfungen muss mindestens ein Rassegeflügel Schweiz-Vorstandsmitglied, das nicht der Ausbildungskommission angehört, als Experte teilnehmen. Externe Fachkräfte können in einzelnen Fächern als Prüfungsexperten verpflichtet werden.	

Art. 38 Abschluss

1		Das erfolgreiche Bestehen der Schlussprüfung wird durch die Ausbildungskommission bescheinigt und erlaubt dem Kursteilnehmer, nach Aufnahme in die Geflügelrichtervereinigung als Geflügelrichter tätig zu sein.	
2		Das Diplom wird durch den Rassegeflügel Schweiz Vorstand auf Antrag der Ausbildungskommission ausgestellt und überreicht.	

Art. 39 Kosten

		Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten für die Referenten, das abgegebene Kursmaterial und die Kurslokale.	

VII. Spezialkurse und Tagungen

Art. 40 Ziel

		Mit Spezialkursen und Tagungen sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kursteilnehmer in ausgewählten Themen der Geflügelzucht und -haltung gefördert werden. Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt.	
--	--	--	--

Art. 41 Ausschreibung, Anmeldung und Durchführung

1		Spezialkurse und Tagungen werden durch die Ausbildungskommission angeboten	
2		Spezialkurse und Tagungen sind mindestens 6 Monate vor der geplanten Durchführung bei der Ausbildungskommission anzumelden. Der Rassegeflügel Schweiz Vorstand entscheidet über die Durchführung.	

3		Die Ausschreibung erfolgt in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz	

Art. 42 Organisation, Kursleitung und Referenten

1		Als Organisator der Spezialkurse und Tagungen zeichnet die Ausbildungskommission.	
2		Die Kursleitung obliegt einem Mitglied der Ausbildungskommission.	
3		Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt.	

Art. 43 Abschluss

		Der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand bestimmt die Art der Bescheinigung des Kurses auf Antrag der Ausbildungskommission.	
--	--	--	--

Art. 44 Kosten

		Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten für Referenten, abgegebenes Kursmaterial und die Kurslokale.	
--	--	---	--

VIII.Schlussbestimmungen

Art. 45 Gleichberechtigung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter
--

Neu: III Schlussbestimmungen

Art. 13 Gleichberechtigung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter
--

Art. 46 Subsidiäres Recht

Soweit die Reglemente und Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Soweit das Reglement und die Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).
--

Art. 14 Subsidiäres Recht

Soweit das Reglement und die Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).
--

Art. 47 Aenderung des bisherigen Rechts

		Vorliegendes Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 14. Juni 2014 in Martigny genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle vorgängigen Reglemente für die Aus- und Weiterbildung.	
--	--	--	--

Das vorliegende Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 8. Juni 2024 in Glovelier genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Ort: Datum:

Rassegeflügel Schweiz

Der Präsident

Die Sekretärin

Offizieller Vorschlag für die DV